

DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

Internet: www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: IVA2@bmf.bund.de

05. Juni 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

GZ: IV A 2 - S 1910/18/10063-02
DOK: 2019/0231067

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nimmt angesichts des großen Umfangs und der sehr heterogenen Thematik nur zu ausgewählten Schwerpunkten wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Nummer 3: § 3 Nummer 49 -neu-

Die DSTG begrüßt den gesetzgeberischen Impuls, Sachleistungen in Form von „Kost und Logis“ im Gegenzug für Hilfestellungen im Privathaushalt des Wohnraumgebers einkommensteuerfrei zu stellen. Die damit beabsichtigte Begünstigung alternativer Wohnformen („Wohnen für Hilfe“) kommt einerseits den hilfebedürftigen Wohnraumgebern zugute und bietet andererseits finanzschwachen Wohnungssuchenden, insbesondere in Ballungszentren mit angespannten Wohnungsmärkten, bessere Chancen auf eine Unterkunft. Unter der aus Sicht der DSTG wichtigen Voraussetzung, dass dem Wohnraumgeber außer den

umlagefähigen Betriebskosten keine zusätzlichen Einnahmen in Geld zu zahlen sind, ist diese Steuerbefreiung auch eine begrüßenswerte Erleichterung des Verwaltungsaufwandes in den Finanzämtern, weil damit eine Bewertung der Sachleistungen zu Besteuerungszwecken vermieden wird.

Zu Nummer 10: § 15 Abs. 3 Nr. 1

Aus Verwaltungssicht ebenfalls als Erleichterung zu begrüßen ist die beabsichtigte gesetzliche Klarstellung, dass auch negative Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit einer ansonsten land-/forstwirtschaftlich, freiberuflich oder vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaft auf die hieraus erzielten Einkünfte in vollem Umfang „abfärbt“. Damit wird vermieden, die Abfärbung in jedem Veranlagungszeitraum erneut prüfen zu müssen.

Zu Nummer 15: § 40 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 -neu-

Zu Satz 2 Nr. 2:

Die Neuregelung ist ein Kompromiss, den wir für sinnvoll erachten. Einerseits behält der z. B. mit einem Job-Ticket bedachte abhängig Beschäftigte weiterhin die Abzugsmöglichkeit einer Entfernungspauschale, andererseits kann der Arbeitgeber (oder Dienstherr im öffentlich-rechtlichen Bereich) die Sache pauschal, geräuschlos und auf einfache Weise steuerlich regeln. Zwar kommt es zu einer gewissen Privilegierung immer dann, wenn der Grenzsteuersatz jenseits von 25 Prozent liegt. Diese Privilegierung liegt jedoch nicht auf Seiten des Arbeitgebers, weil die 25 Prozent für ihn ein Durchschnitt sind, er also auch Beschäftigte mit einem Grenzsteuersatz unterhalb von 25 Prozent trotzdem auch mit 25 Prozent zu versteuern hat. Eine relative Privilegierung ist jedoch hinnehmbar, um den Verwaltungsaufwand einerseits niedrig zu halten und andererseits eben auch den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern. Auch das Wohnsitzfinanzamt des betroffenen Beschäftigten muss sich nicht mit der Frage herumschlagen, ob der Betroffene tatsächlich doch individuell gefahren ist und dann unseres Erachtens Anspruch auf die Entfernungspauschale hätte.

Zu Artikel 2 „Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Nummer 4: § 6 Abs. 1 Nummer 4 Satz 2 EStG

Der gesetzgeberische Wille, aus ökologischen Gründen die Elektromobilität langfristig zu fördern, ist grundsätzlich nachvollziehbar und begrüßenswert. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Förderung über den Umweg der Dienstwagenbesteuerung erfolgt. Zusätzlich zu den bisherigen Kriterien sollen nun auch der maximale Schadstoffausstoß und die Mindestreichweite des (Hybrid-)Elektrofahrzeugs zu prüfen sein. Damit entfällt zwar die steuerliche Begünstigung bestimmter Fahrzeuge, aber das Einkommensteuerrecht wird zunehmend komplizierter. Die Verringerung des privaten Nutzungsanteils um 50 % hat zudem den Charakter einer Subvention, die den Befund „Dienstwagenprivileg“ noch einmal verschärft. Das Dienstwagenprivileg hat der Bundesrechnungshof nach unserer Kenntnis erst jüngst als „Steuervergünstigung“ eingeordnet. Anders als bei der neu vorgesehenen Sonderabschreibung nach § 7c, wo es nur um eine schnellere Abschreibung geht, liegen hier gewollte Steuerausfälle vor.

Aus Sicht der DSTG ist eine Förderung der Elektromobilität außerhalb des Steuerrechts direkter und zielgenauer zu regeln.

Zu Nummer 5: § 7c EStG -neu-

Vorgesehen ist die Sonderabschreibung für „neue“ E-Lieferfahrzeuge, wobei es nach der Gesetzesbegründung um „ungenutzte“ Fahrzeuge gehen soll, also z. B. nicht um „zu Vorführzwecken genutzte Fahrzeuge“. Nach unserer Einschätzung ist hier Konfliktpotential zu erwarten, weil bereits minimal genutzte Fahrzeuge schon nicht mehr als neu gelten. Unseres Erachtens könnte ein Kilometerstand von pauschal 500 km noch als neu gelten. Es sollte vermieden werden, „neu“ mit einem Kilometerstand von Null gleichzusetzen. Der Vorschlag mag zunächst penibel klingen, aber diese Streitfragen können rasch in der Praxis auftauchen.

Zu Nummer 6: § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG -neu-

Aus verwaltungspraktischer Sicht kann bestätigt werden, dass es im Laufe der Zeit zu einer begrifflichen Verschiebung weg von Geldleistungen hin zu Sachleistungen kam. Oftmals wirkte die Verschiebungstechnik sehr gekünstelt und dadurch motiviert, die steuerliche Privilegierung von

echten Sachleistungen „mitzunehmen“. Wir unterstützen daher die nun vorgesehene Präzisierung. Geldsurrogate und Leistungen, die auf einen Geldbetrag lauten, sind eben keine Sachleistungen.

Wir regen jedoch an, Satz 3 noch etwas präziser zu fassen und zwar wie folgt:

*„Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen, die **ausschließlich** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins berechtigen ...“*

Mit unserem Vorschlag kann eine nicht auszuschließende Auslegung im Sinne von „[...] auch zum Bezug [...]“ von vornherein vermieden werden.

Zu Nummer 7 Buchst. a und b: § 9 Abs. 1 und 4a EStG:

Die DSTG empfindet die Einführung einer „Übernachtungspauschale“ von täglich 8 Euro für Berufskraftfahrer als Ausdruck von Gerechtigkeit, nachdem üblicherweise die steuerfreie „Übernachtungspauschale“ 20 Euro pro Übernachtung beträgt. Auch wenn auf Tage und nicht auf Übernachtungen abgestellt wird, erscheint der Betrag von 8 Euro pro Tag doch etwas kleinlich. Wir regen an, ihn auf 10 Euro pro Tag anzusetzen.

Die Anhebung der inländischen Verpflegungspauschalen von 12/ 24 Euro auf 14/ 28 Euro täglich bei Dienstreisen wird ebenfalls befürwortet. Sie bildet die Preiserhöhungen seit der letzten Festlegung ab.

Zu Nummer 10: § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG -neu-

Wir halten das Vorhaben, den Verfall bzw. den Ausfall des Vermögensstamms nicht als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen einzuordnen, für sehr berechtigt. Das Urteil des BFH vom 24. Oktober 2017 (VIII R 13/15) halten wir für nicht plausibel, insbesondere die apodiktische Behauptung, mit der Einführung der privaten Abgeltungsteuer hätte eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollen. Der Wertverlust findet nicht auf der Einnahmeerzielungsebene, sondern auf der nicht steuerbaren Vermögensebene statt.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD die mittelfristige Abschaffung der Abgeltungssteuer vorsieht. Nachdem der elektronische Finanzkonten-

austausch nunmehr etabliert ist, sollte die Abschaffung der Abgeltungssteuer nun zügig auf die politische Agenda gesetzt werden.

Nach Artikel 3 (Vorschlag der DSTG):

Wir sind enttäuscht, dass sich im Gesetzentwurf erneut kein Vorschlag zur Anhebung der steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit einer Behinderung findet (§ 33b Abs. 3 EStG). Wir mahnen hier dringenden Handlungsbedarf an. Behinderte Menschen empfinden es als diskriminierend, wenn Beträge in anderen Bereichen immer wieder angepasst werden, während sich bei ihnen seit bald 45 Jahren nichts tut. Die Behinderten-Pauschbeträge sind seit 1975 unverändert geblieben, die tatsächlichen Aufwendungen behinderter Menschen seitdem jedoch um ein Vielfaches gestiegen. Behinderte Menschen haben daher nur die Wahl zwischen dem aufwendigen Nachweis ihrer tatsächlichen Kosten oder einem viel zu geringen Pauschbetrag. Ein Pauschbetrag kann jedoch seinen Zweck der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch sachgerechte Typisierung nicht erfüllen, wenn er erheblich zu gering ausfällt und daher nicht mehr zur Anwendung kommt.

Aus Sicht der DSTG müssten die Behinderten-Pauschbeträge daher deutlich angehoben werden. Hierfür bietet der vorliegende Referentenentwurf Gelegenheit.

Zu Artikel 7 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

Zu Nummer 7: § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG -neu-

Das Ziel, hinsichtlich des begünstigten Steuersatzes für Bücher, Zeitungen etc. einen Gleichklang von körperlichen und elektronischen Erzeugnissen herzustellen, ist aufgrund der geänderten MwSt-Richtlinie zunächst naheliegend, aber aus unserer Sicht auch nicht zwingend. Das Ziel, den begünstigten Steuersatz zurückzufahren, wird durch die Ausweitung der Liste des § 12 Abs. 2 UStG eher konterkariert.

Wie sich aus der Entwurfsbegründung ergibt, dürften schwierige Abgrenzungsprobleme die Folge sein. Immerhin zählt die Begründung auf Seite 140 fast über eine Seite lang Fälle auf, die von der Begünstigung

nicht erfasst sein sollen. Angesichts fortschreitender Digitalisierung und der Generierung immer weiterer E-Produkte dürfte sich die Abgrenzungsnotwendigkeit noch weiter verschärfen. Die Finanzverwaltung dürfte kaum in der Lage sein, diese Abgrenzung zeitnah zu verifizieren. Die Grenzlinie zwischen „begünstigt“ und „nicht begünstigt“ dürfte zu einem Streitpunkt bei Außenprüfungen werden.

Angesichts der Steuersatzänderung nach unten müsste es logischerweise zu einer Senkung der Endpreise für den privaten Verbraucher kommen. Wir sind daher irritiert darüber, dass im Entwurf auf Seite 3 folgendes ausgeführt wird:

„Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau [...] sind nicht zu erwarten.“

Durch die Steuersatzänderung von 19 auf 7 Prozent könnte sich rein rechnerisch immerhin eine Preissenkung von rund 10 Prozent ergeben. Die politische Forderung muss daher lauten, die Steuersatzabsenkung als Preisreduzierung an den Endkunden weiterzugeben.

Zu Nummer 5 Buchst. c: Neufassung des § 4 Nr. 14 UStG

Wir halten die Neufassung wegen ihrer Unbestimmtheit an mehreren Stellen für problematisch. Unklare und unbestimmte Regeln erschweren den Vollzug erheblich. Abgesehen davon kollidieren unbestimmte Regelungen im grundrechtsrelevanten Eingriffsbereich mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Wir erkennen an, dass bei einer privilegierenden Steuerfreiheitsregelung der „Grundsatz der Neutralität“ zu beachten ist. Dies hätte jedoch durch eine Klarstellung im bestehenden Gesetzestext erledigt werden können.

Mit der neuen Regelung werden jedoch gleich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt: „eng verbunden“, „soziale Sicherheit“, „keine systematische Gewinnerzielung“. Wir halten infolgedessen den Vollzug dieser Vorschrift für problematisch und überdies höchst streitanfällig. Dies zeigt allein schon der Umstand, dass zu den Fragen deutlich mehr in der Entwurfsbegründung steht als im Gesetzestext selbst. In der Begründung selbst wird darüber hinaus mit weiteren unbestimmten Begriffen gearbeitet. So ist dort die Rede davon, dass „Hauptaufgaben“ steuerbefreit sind, ohne dass klar wird, was Haupt- und was Nebenaufgaben sind. Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass Leistungen gegenüber „Hilfsbedürftigen“ erbracht werden müssen. Dies

ergibt sich jedoch so nicht aus dem Gesetzestext. Ferner wird eine Erwirtschaftung von „Überschüssen“ toleriert, nicht aber die „Gewinnerzielung“, jedenfalls nicht die „systematische“. All dies zeigt, dass die Regelung in der Verwaltungspraxis zu Problemen führen wird. Aus unserer Sicht ist die Regelung nicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar.

Zu Artikel 8 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

Zu Nummer 8: § 6b UStG -neu-

Die DSTG begrüßt ausdrücklich die mit dem neuen § 6b UStG einzuführende „Konsignationslagerregelung“. Danach gilt unter den genannten Voraussetzungen ein Gegenstand bei grenzüberschreitendem innergemeinschaftlichem Verbringen erst im „Ankunftsmitgliedstaat“ als verkauft. Diese auf der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie der EU beruhende Regelung mit ihren einheitlichen Definitionen ist ein wichtiger Schritt bei der EU-weiten Harmonisierung des Mehrwertsteuersystems.

Zu Nummer 18: § 25 f UStG -neu-

Die Vorschrift wird begrüßt, da sie schon beim Entstehen der Steuerschuld bzw. des Vorsteueranspruchs ansetzt und nicht erst auf eine Haftungsschuld abzielt. Hinsichtlich der „wissentlichen Einbindung“ verweisen wir auf den übernächsten Absatz.

Uns fällt zunächst auf, dass sich in der Entwurfsbegründung neben der Aussage „[...] für den entsprechenden Umsatz [...]“ auch eine Begrenzung der Versagung der Rechte auf den Steuerschaden findet (S. 171 unten). Beides lässt sich unseres Erachtens so eindeutig nicht aus der Norm ableiten. Wir regen daher an, bei der Rechtsfolge im Gesetzestext hinter „ist“ das Wort „insoweit“ einzufügen. Aus unserer Sicht erzeugt dies eine höhere Klarheit.

Weiter entnehmen wir der Begründung, dass hinsichtlich der „wissentlichen Einbindung“ – also Vorsatz oder Fahrlässigkeit – eine Darlegungslast (und ggf. Beweislast) der Finanzbehörde besteht. Diese dürfte angesichts häufig mafióser Strukturen bei Karussellgeschäften nicht einfach zu bewerkstelligen sein. Wir halten es daher für angezeigt, mit dem Mittel der Fiktion zu arbeiten und angesichts „objektiver

Karussellverhältnisse“ das Vorliegen des subjektiven Tatbestands im Bereich der Steuerfestsetzung zu fingieren. Nur so käme eine höhere Effektivität gegenüber § 25d UStG auch wirklich zum Tragen. Selbstverständlich gälte das nicht für den Bereich des Strafrechts.

Zu Artikel 12 „Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes“

Zu Nummer 1 Buchst. c: Einfügung einer Nr. 43

Wir halten plausible und nachvollziehbare Gesetzesfolgenabschätzungen für dringend geboten. Daher begrüßen wir die geplante Neuregelung, wonach das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) das Bundesfinanzministerium „unterstützt“. Wir gehen davon aus, dass dies auch bei der Ressourcenplanung, insbesondere im Personalstellenbereich, entsprechend nachvollzogen wird.

Zu Artikel 16 „Änderung der Abgabenordnung“

Zu Nummern 2 bis 6: u. a. § 17 AO -neu-

Wir begrüßen die Klarstellung. Aus unserer Sicht ist völlig klar, dass von einer „Einheitlichkeit der Zuständigkeit“ auszugehen ist. Die entgegengesetzte Auffassung des Bundesfinanzhofs halten wir für abenteuerlich, da sie vor allem verwaltungsökonomischen Anforderungen widerspricht. In der Verwaltungspraxis sind Festsetzung und Erhebung auf das Engste miteinander verknüpft und stellen sozusagen zwei Seiten einer Medaille dar.

Zu Nummer 9: § 80 Abs. 9 AO -neu-

Der Anlass zur Neuregelung ist plausibel, da der Begriff des „Beistandes“ außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung jedwede Form der Beistandsleistung umfassen kann, ja sogar bis hin zur Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung.

Obwohl ein „Gleichklang“ mit § 80 Abs. 8 AO („Bevollmächtigte“) erkennbar ist, fällt jedoch eine unterschiedliche Terminologie auf. Während § 80 Abs. 8 AO von „ungeeignet“ spricht, geht die Neufassung von § 80 Abs. 9 AO von „nicht fähig oder willens“ aus. Es ist unklar, ob diese unbestimmten und sehr stark wertenden Begriffe dasselbe, das

Gleiche oder etwas Unterschiedliches meinen. Um keine Verwirrung zu erzeugen, schlagen wir eine einheitliche Terminologie vor.

Zu Nummer 11: Änderung des § 93 AO

Die neu vorgesehene Kontenabrufmöglichkeit für die Fahndungsdienste wird begrüßt, auch wenn wegen der strafprozessualen Möglichkeiten vermutlich der Anwendungsbereich eher gering sein dürfte und sich auf Vorfeldermittlungen beschränken dürfte.

Zu Nummer 13: § 117d AO -neu-

Wir begrüßen § 117d AO -neu- ausdrücklich. Wer eine - aus unserer Sicht absolut erforderliche - internationale Zusammenarbeit will, muss diese auch evaluieren können. Dies ist nur mittels statistischer Erhebungen auch über nationale Grenzen hinweg möglich. Das Steuergeheimnis ist nicht betroffen, weil die Daten anonymisiert werden.

Wir begrüßen aber auch, dass die anonym aufbereiteten Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt davon unberührt. Und angesichts der Unbeweglichkeit mancher Staaten ist gegebenenfalls öffentlicher Druck, vor allem durch die Medien, sehr wirkungsvoll. Unserer Ansicht nach sind die Ergebnisse sogar zwingend zu veröffentlichen, weil die Öffentlichkeit infolge der „Leak-Vorfälle“ der letzten Jahre ein hohes Interesse an internationaler Steuergerechtigkeit und Vollzugsgerechtigkeit hat.

Zu Nummer 18: Änderung des § 208 Abs. 1 Satz 2 AO

Die Einräumung einer Fahndungskompetenz des BZSt im Bereich seiner ausschließlichen Verwaltungskompetenz (Versicherungsteuer, Feuer-schutzsteuer) ist unbestritten. Aus der Entwurfsbegründung (dort Seite 203) ergibt sich aber, dass sich die Fahndungskompetenz des BZSt auch auf „Teilbereiche der Gemeinschaftssteuern“ erstrecken soll. Wir halten das für problematisch; zumindest sollte wegen der grundgesetzlichen generellen Kompetenzzuweisung an die Bundesländer klarer herausgestellt werden, was genau gemeint ist. Sonst entsteht der Eindruck einer Art „Bundessteuerfahndung“ - allerdings ohne einen klar ersichtlichen Zuständigkeitsbereich.

Zu Artikel 18 „Änderung des Steuerberatungsgesetzes“

Zu Nummer 3: § 32 Abs. 2 StBG -neue Fassung-

Wir begrüßen, dass mit der Neufassung nicht nur auf die in Absatz 1 normierte „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen“ abgestellt wird, sondern der in Rede stehende Berufsstand das Prädikat eines „unabhängigen Organs der Steuerrechtspflege“ erhält. Damit wird erstens ein Gleichklang mit der Rechtsanwaltschaft erreicht. Andererseits wird aber auch eine objektive Funktion des Steuerberaters herausgestellt. Angesichts der staatlichen Steuerberaterprüfung, des öffentlich-rechtlich organisierten Kammerwesens und der hochsensiblen Materie begrüßen wir diese Herausstellung. Inwieweit sich hierdurch eine weitere Pflichtenanspannung ergibt, werden die Berufspraxis und die Erfahrungen der Finanzverwaltung zeigen.

Zu Artikel 19 „Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“

Zu Nummer 1: § 1 Abs. 2a und 2b GrErwStG -neu-

Seit Jahren zeigt sich in der Verwaltungspraxis, dass es – insbesondere im hochpreisigen Immobiliensektor in Metropolen – zu Steuerumgehungen kommt. Immobilienverkäufe werden durch eine „Ummantelung“ der Grundstücke durch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften verdeckt. Es ist daher aus unserer Sicht absolut notwendig, solche Umgehungen durch Ergänzungstatbestände steuerlich als fingierte Erwerbe zu erfassen.

Ob das Herunterstufen von 95 Prozent auf 90 Prozent der Gesellschaftsanteile bereits zu einem Gerechtigkeitserfolg führen wird, möchten wir im Moment noch bezweifeln. Es handelt sich unserer Auffassung nach um keine so gravierende Änderung, dass die Umgehung dadurch unattraktiv wird. Wir plädieren daher dafür, die Grenze der Unschädlichkeit bei Anteilsübertragungen noch deutlicher abzusenken. Wir halten z. B. eine Grenze von 75 Prozent durchaus für vertretbar.

Wirkungsvoller erscheint uns demgegenüber die Verlängerung der steuerunschädlichen Behaltensfrist von 5 auf 10 Jahre. Dies dürfte Umgehungen ein gutes Stück weit unattraktiver machen, so dass wir die Verdopplung der bisherigen Frist sehr begrüßen.

Die Wirkungen der Neuregelung dürften sich jedoch erst nach einiger Zeit der Rechtsanwendung genauer evaluieren lassen. Aus Sicht der finanzamtlichen Verwaltungspraxis ist jedoch kritisch anzumerken, dass diese Ergänzungstatbestände – so notwendig sie aus unserer Sicht sind – sehr kompliziert strukturiert sind und die Rechtsanwendung natürlich erheblich erschweren. Dies gilt vor allem dann, wenn unmittelbare und mittelbare Beteiligungen aufeinander treffen und den Blick auf die Gesellschafterverhältnisse vernebeln sollen. Leider ist diese Vernebelungstaktik an der Tagesordnung, um dem Fiskus die Besteuerung zu erschweren. Hier dürfte demnach ein deutlicher Fortbildungsaufwand erforderlich sein. Als Fachgewerkschaft müssen wir dringend daran appellieren, dass in Finanzämtern, bei denen solche Konstellationen gehäuft zur Beurteilung anstehen, diese bei der Personalbemessung ausreichend berücksichtigt werden.

Zu Artikel 22 „Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes“

Wir sind enttäuscht darüber, dass mit dem Gesetzentwurf nur eine redaktionelle Änderung beabsichtigt ist, während wir ein generelles Update mit dem Ziel einer besseren Prämierung des Wohnungsbausparens für eine breite Mittelschicht für zwingend notwendig erachten. Wir halten es für nicht hinnehmbar, dass im Jahre 2006 die staatliche Ausgabe für Prämien bei rund 500 Mio. Euro lag, während für das Jahr 2017 nur noch Prämien in Höhe von rund 183 Mio. Euro ausgezahlt wurden. Dies ist de facto der schleichende Tod der Wohnungsbauprämie. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Sparer inflationsbedingt aus den viel zu geringen Einkommensgrenzen „herauswachsen“. Angesichts der in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten deutlich niedrigeren Eigentumsquote bei Wohnimmobilien und der viel zu geringen Wohnungsangebote in den verdichteten Zentren halten wir eine rasche Neuordnung für notwendig. Kurzfristig muss mindestens wieder der Betrag von 500 Mio. Euro erreicht werden. Aus unserer Sicht ist sogar noch eine zusätzliche Ausweitung drängend und zwar aus folgendem Grund: Der Staat profitiert in milliarden schwerer Weise von der Nullzins-Politik der Europäischen Zentralbank. Benachteiligt sind vor allem kleine Sparer, weil sie nicht sofort in Aktienanlagen, aber auch nicht in Immobilieninvestitionen gehen können. Sie benötigen Ansparanreize in Form einer Renditestärkung. Dies ist

nichts anderes als eine Art Entschädigung für die Kleinsparer enteignende Nullzinspolitik.

In einem ersten Schritt halten wir eine Anhebung der Einkommensgrenzen für dringend geboten. Anderenfalls droht die Wohnungsbauprämie in der Bedeutungslosigkeit zu verschwinden.

Die Einkommensgrenze nach § 2a Satz 1 WoPG liegt seit 1996 praktisch unverändert bei 25.600 Euro; bei Ehegatten 51.200 Euro.

Sowohl Gehälter als auch Grundstückspreise sind in den vergangenen 23 Jahren aber signifikant gestiegen. Das führt dazu, dass immer weniger Sparer Anspruch auf die Prämie haben. Die Mittelschicht, die ernsthaft daraufhin spart, Wohneigentum zu erwerben, wird mit der Prämie gar nicht mehr erreicht.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob das bisherige Limit der begünstigungsfähigen Sparbeiträge nicht ebenfalls mindestens inflationsbedingt angepasst werden muss. Auch hier haben wir seit vielen Jahren absoluten Stillstand. Die steuer- und beitragszahlende Mittelschicht, das Rückgrat unseres Staates und unserer Sozialsysteme, erwartet vom Staat zu Recht, dass auch in diesem Sektor etwas getan wird.

Wir appellieren daher dringend, schon aus gesellschafts- und wohnungspolitischen Gründen sowohl eine Anpassung der Einkommensgrenzen in § 2a Satz 1 WoPG als auch ein Update der begünstigungsfähigen Beiträge vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender